

**Zucht- und Körreglement
des
Border Collie Club der Schweiz (BCCS)**

**Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen
zum jeweils gültigen "Zuchtreglement der SKG"**

2021



1 Einleitung

Dieses Zucht- und Körreglement ist eine Ergänzung zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG), sowie dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG), basiert auf den Statuten des BCCS und hat zum Ziel, den Border Collie als gesunden und leistungsfähigen Arbeitshund zu erhalten.

2 Grundlage

Alle Züchter von Border Collies mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den BCCS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem BCCS als Mitglied angehören oder nicht.

3 Körbestimmungen

Border Collies, die angekört werden sollen, müssen die im jeweils gültigen Zuchtreglement der SKG genannten Bedingungen erfüllen und dem Rassestandard der FCI Nr. 297 hinreichend (entspricht Formwert-Note "gut") entsprechen.

3.1 Ankörung

Grundsätzlich darf nur mit Border Collies gezüchtet werden, die eine Ankörung des BCCS bestanden haben.

3.2 Zulassungsbedingungen zur Ankörung

Anlässlich von Ankörungen können nur Border Collies vorgeführt werden, die im SHSB oder in dessen Anhangregister eingetragen sind.

Der rechtmässige Eigentümer muss auf der Abstammungsurkunde durch die Stammbuchverwaltung der SKG eingetragen sein.

Die Hunde müssen am Tag der Ankörung mindestens 24 Monate alt und gesund sein sowie mittels Microchip gekennzeichnet sein.

Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit dem Zuchtwart zur Ankörung zugelassen.

Der Anmeldung zur Ankörung sind beizulegen:

- Eine Kopie der Abstammungsurkunde
- Eine Kopie des HD-/OCD (Schulter)-Attests (Mindestalter 12 Monate)
- Eine Kopie des CEA-DNA-Tests
- Eine Kopie des PRA- Augenattests (Mindestalter 18 Monate)
- Bei Hunden aus sable x merle Verpaarung Gentest zur Feststellung des merle-Faktors (s.4.5)

3.3 Häufigkeit und Durchführung der Ankörungen

Die Organisation und Durchführung der Ankörung obliegen der Zucht- und Körkommission.

Es finden jährlich mindestens zwei Ankörungen statt (je eine pro Semester).

Ausserordentliche Ankörungen für einen oder mehrere Border Collies können in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch an den Zuchtwart von der Zucht- und Körkommission bewilligt werden.

Für ausserordentliche Ankörungen gelten die gleichen Zulassungsbedingungen wie für ordentliche Ankörungen, und sie sind nach denselben Richtlinien durchzuführen.

3.4 Die Ankörung besteht aus

- einer Formwertbeurteilung (nach FCI-Standard Nr. 297)
- einer Verhaltensbeurteilung, deren Ablauf in separaten Richtlinien festgehalten ist.

Beide Teilprüfungen sind in der Regel am gleichen Tag zu absolvieren.

Die Formwertbeurteilung wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Border Collies (Körrichter Exterieur) vorgenommen.

Die Verhaltensbeurteilung wird durch einen vom Vorstand des BCCS anerkannten Wesensrichter (Körrichter Wesen) vorgenommen.

Der Wesensrichter ist ermächtigt, den Ablauf der Verhaltensbeurteilung in einzelnen Fällen den Bedürfnissen anzupassen, um ein klareres Bild zu erhalten.

Bei beiden Teilprüfungen können Richteranwälter unter Aufsicht und Anleitung des Körrichters mitwirken.

Resultate der Formwert- und der Verhaltensbeurteilung:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

Zurückgestellt werden Border Collies bei der Formwert- und/oder der Verhaltensbeurteilung, wenn sie körperlich und/oder wesensmässig noch nicht fertig entwickelt sind oder sich nicht in guter Kondition zeigen (z.B. nach Krankheit oder Halterwechsel). Ein mehrmaliges Zurückstellen ist nicht zulässig.

Border Collies, welche nicht bestanden haben oder zurückgestellt worden sind, können die entsprechende Beurteilung, in der Regel an der nächsten Körung, ein Mal wiederholen. Ausnahme: aggressives Verhalten, d.h. angreifen oder beißen, anlässlich der ersten Körung.

3.5 Zuchtausschlussgründe

Grundsätzlich gelten als zuchtausschliessend:

- a. HD-Grad höher als B/B bzw. britische Auswertung über dem breed average
- b. Augenkrankheiten:
 - PRA befallen
- c. andere vererbare oder familiär gehäuft auftretende Krankheiten von klinischer Relevanz
- d. vererbare Missbildungen (z.B. Stummelrute)
- e. Gebissfehler:
 - Vorbiss
 - Rückbiss
 - Fehlen von mehr als 4 Prämolaren/Molaren, wobei P3 und P4/M1 nicht nebeneinander fehlen dürfen.
Ein Zangengebiss wird toleriert. Border Collies mit Zangengebiss dürfen nur mit Zuchtpartnern mit korrektem Scherengebiss gepaart werden.
- f. Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus (Fehlen eines oder beider Hoden im Skrotum)
- g. Ein Formwert, welcher nicht hinreichend dem FCI-Standard Nr. 297 entspricht. Überwiegend weiss und blaue Augen sind kein Ausschlussgrund.
- h. Gravierende Wesensmängel:
 - Ängstlichkeit
 - Aggressivität
 - ausgeprägte Geräuschempfindlichkeit

3.6 Formelles

Die Körperberichte werden durch diejenigen Körrichter unterschrieben, welche die entsprechende Beurteilung vorgenommen haben. Das jeweilige Resultat muss daraus begründet hervorgehen.

Die Originale der Körperberichte gehen an den Eigentümer des Border Collies, je eine Kopie an den Zuchtwart.

3.7 Resultat der Ankörung

Es gibt folgende Körentscheide:

- a. Angekört
vorbehalten bleiben:
 - Art. 4.1 "Höchstalter für die Zuchtverwendung"
 - Art. 4.3 "Bestimmungen betreffend CEA und PRA"Als "angekört" gelten Border Collies, welche sowohl die Formwert- als auch die Verhaltensbeurteilung bestanden haben und keine gesundheitlichen Zuchtausschlussgründe aufweisen. Für diese wird durch den Zuchtwart ein Körschein ausgestellt.

- b. Nicht angekört:
Als "nicht angekört" gelten Border Collies, welche die Formwert- und/oder die Verhaltensbeurteilung nicht bestanden haben oder Zuchtausschlussgründe aufweisen.

Der Zuchtwart vermerkt den Köreentscheid durch Stempel auf der Abstammungsurkunde und bestätigt diese Eintragung mit seiner Unterschrift.

3.8 Körgebühren

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Border Collie anlässlich der Ankörung zu entrichten, unabhängig vom Resultat der Ankörung.

3.9 Importtiere

Importierte Border Collies müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz durch den BCCS angekört werden, auch wenn sie im Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen worden sind.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land vom zuständigen der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten für die Aufzucht die entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements.

Ausländische Augenatteste und CEA-DNA-Attente werden akzeptiert, sofern die Untersuchungen von einem anerkannten Augenspezialisten bzw. einem akkreditierten Labor durchgeführt worden sind.

3.10 Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)

Border Collies können durch Beschluss der Zucht- und Körkommission wieder abgekört werden.

Abgekört werden Border Collies, die

- a. nachgewiesenermassen und/oder überdurchschnittlich häufig Erbkrankheiten von klinischer Relevanz oder Wesensfehler vererben
- b. selbst eine Krankheit oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung aufweisen, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann
- c. oder in deren Verwandtschaft überdurchschnittlich häufig Erbkrankheiten von klinischer Relevanz oder Wesensfehler vorkommen

Wird bei einem Border Collie mittels offiziellem Augenattest PRA nachgewiesen, sind die Eltern dieses Hundes und sämtliche Nachkommen dieser Eltern mit sofortiger Wirkung zur Zucht gesperrt. In diesem Fall muss kein offizielles Abkörverfahren durchgeführt werden. Die Besitzer dieser Hunde werden schriftlich benachrichtigt.

Besteht bei einem Border Collie der begründete Verdacht, dass er eine vererbte Krankheit oder einen vererbten Defekt von klinischer Relevanz weitervererbt, ist die Zucht- und Körkommission befugt, eine entsprechende Überprüfung der Nachkommen dieses Border Collies durchzuführen, um festzustellen, wie häufig diese Krankheit oder dieser Defekt weitervererbt wurde. Die Kosten dieser Untersuchung sind vom BCCS zu tragen.

Einem allfälligen Rekurs gegen eine Abkörung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Eigentümer des Border Collies ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Einsprachefrist durch einen Stempel "zur Zucht gesperrt", mit Angabe des Grundes, auf der Abstammungsurkunde vermerkt, durch den Zuchtwart unterschrieben und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Der entsprechende Körschein wird durch den Zuchtwart zurückgefordert und annulliert.

Der BCCS kann andere Landesverbände über das Auftreten von Erbkrankheiten informieren.

4 Zuchtbestimmungen

4.1 Höchstalter für die Zuchtverwendung

Die Zuchtverwendung für Hündinnen ist höchstens bis zur Vollendung des 9. Altersjahres erlaubt (es gilt das Deckdatum). Für Rüden gibt es keine Altersgrenze.

4.2 Gegenseitige Verpflichtung der Eigentümer der Zuchttiere

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankorung der Border Collies durch den BCCS zu vergewissern. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Vermerk auf dem Körschein betreffend CEA zu schenken (Art. 3.5 "Zuchtausschlussgründe", Art. 4.3 "Bestimmungen betreffend CEA und PRA")

Gegebenenfalls ist Art. 4.6 "Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden" zu befolgen.

Den Züchtern wird empfohlen, vor dem Belegen der Hündin mit dem Eigentümer des Deckrüden einen schriftlichen Deckvertrag abzuschliessen, welcher besonders auch die finanziellen Belange regelt.

4.3 Bestimmungen betreffend CEA und PRA

Zur Zucht verwendet werden dürfen nur Border Collies, die ophthalmologisch untersucht worden sind. Die Augenuntersuchung muss von einem von der SAVO anerkannten Augenspezialisten vorgenommen werden. Das Resultat der Augenuntersuchung muss durch diesen mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt werden.

Die CEA-Untersuchung muss mittels Gentest vorgenommen werden.

Der Augenspezialist sendet eine Kopie aller Untersuchungsprotokolle von Border Collies an den Zuchtwart des BCCS.

PRA (Progressive Retina Atrophie)

Die für die Zuchtverwendung gültige PRA-Augenuntersuchung darf frühestens im Alter von 18 Monaten durchgeführt werden. Zur Zucht zugelassen sind nur PRA-freie Hunde. Ist der Hund älter als 4jährig, muss vor einer weiteren Zuchtverwendung eine zweite PRA-Augenuntersuchung gemacht werden.

Wird bei einem Border Collie PRA festgestellt, darf dieser Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Bei Hunden, die PRA-positiv sind, wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde der Vermerk "zur Zucht gesperrt, PRA positiv" eingetragen. (Für weitere Folgen eines PRA-Befalls siehe auch Art. 3.10 "Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)".)

CEA (Collie Eye Anomaly)

Die Untersuchung bezüglich CEA muss mittels Gentest (CEA-DNA) erfolgen.

a) Gentest (DNA-Untersuchung) durchgeführt durch ein ISO-zertifiziertes Labor
Mit dem Gentest ist es möglich, den genetischen Status des betreffenden Hundes festzustellen, nämlich:

- normal = 2 gesunde Gene
- Träger = 1 gesundes und 1 krankes Gen
- befallen = 2 kranke Gene

Normal by parentage: Als CEA-DNA normal werden auch Hunde akzeptiert, die selbst nicht getestet wurden, deren Eltern oder Grosseltern CEA-DNA normal sind.

Diese Ergebnisse müssen auf der Ahnentafel eingetragen oder mit den entsprechenden Testberichten (Kopie) belegt werden können.

Der Genstatus wird durch den Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde eingetragen, bei den Nachkommen in den Zusatzinformationen.

Mögliche Paarungen und deren Auswirkungen:

Mögliche Paarung	Auswirkung auf die Welpen
CEA-DNA normal x CEA-DNA normal	alle Welpen CEA-DNA normal
CEA-DNA normal x CEA-DNA Träger	keine befallenen Welpen aber 50 % CEA Träger
CEA-DNA normal x CEA-DNA befallen	alle Welpen (100%) CEA-DNA Träger

4.4 Bestimmungen betreffend HD und OCD (Schulter)

Die Untersuchung der zur Zucht vorgesehenen Border Collies auf Hüftgelenkdysplasie (HD) sowie Osteochondritis dissecans (OCD) der Schultergelenke ist obligatorisch. Sie ist frühestens ab dem Alter von 12 Monaten vorzunehmen. Alle Röntgenbilder müssen nach den Richtlinien der FCI von der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich ausgewertet werden.

Der Eigentümer darf, falls er mit dem Auswertungsergebnis seines Hundes nicht einverstanden ist, diese erste Serie von Aufnahmen der Gelenke, zur Auswertung wahlweise an die Vetsuisse Fakultät Zürich oder Bern schicken. Wahlweise kann der Eigentümer auch eine zweite Serie Aufnahmen erstellen lassen und diese zusammen mit der ersten Serie einreichen.

Eine zweite Auswertung kann auch von der offiziellen Auswertungsstelle des Ursprungslandes Grossbritannien (Hip Dysplasia Scoring Scheme der British Veterinary Association/BVA in London) erfolgen.

Zur Zucht zugelassen werden nur Border Collies mit HD Grad A und B oder einem Wert unter dem britischen Breed Average (Rassendurchschnitt).

Die Resultate aller HD- sowie OCD (Schulter)-Untersuchungen an Border Collies werden durch die schweizerischen Auswertungsstellen periodisch an den Zuchtwart des BCCS gemeldet.

4.5 Bestimmungen betreffend Farb-Paarungen

Die Paarung von zwei Partnern, welche beide den Merle-Faktor aufweisen (bluemerle oder redmerle), ist nicht erlaubt. Nachkommen aus einer sable x merle Verpaarung benötigen zur Anköpfung einen Gentest zur Feststellung des Merle-Faktors.

Überwiegend weisse Border Collies dürfen nicht miteinander oder mit einem Partner mit Weissfaktor gepaart werden.

4.6 Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Züchter zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtzulassungsbestimmungen des FCI angeschlossenen Landesverbands erfüllt.

Bei einem im Ausland stehenden Deckrüden gelten die Bestimmungen betreffend CEA und PRA des BCCS. Ein Augenattest betreffend PRA-negativ von einer offiziellen Stelle dieses Landes sowie ein CEA-DNA Gentest wird in jedem Fall mit der Deckmeldung verlangt.

4.6.1. Ausländische Rüden auf Deckstation

Ein ausländischer Rüde darf während maximal 6 Monaten und für maximal 5 Würfe in der Schweiz auf Deckstation sein.

Der Rüde muss eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und in seinem Herkunftsland vom FCI-anerkannten Rasseclub oder Landesverband zur Zucht zugelassen sein.

Während seines Aufenthaltes in der Schweiz muss ein von der SKG anerkannter Züchter oder Deckrüdenbesitzer für den Rüden bezüglich Zuchteinsatz die Verantwortung tragen.

4.7 Bestimmungen betreffend künstlicher Besamung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des "Internationalen Zuchtreglements der FCI".

Die Bestimmungen des vorliegenden Zucht- und Körreglementes gelten vorbehaltlos auch für Belegungen mit Hilfe künstlicher Besamung.

4.8 Krankheiten

Bei gehäuftem Auftreten von schwerwiegenden Krankheiten hat die Zuchtkommission die Kompetenz, Massnahmen zu deren Eindämmung oder Eliminierung zu ergreifen.

4.9. Inzucht

Verpaarungen 1. Grades (Geschwister, Eltern) sind nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann die Zuchtkommission nach Rücksprache mit dem AAZ eine Ausnahmegewilligung erteilen.

5 Der Wurf

5.1 Wurfzahlbeschränkung

Mit einer Hündin dürfen total 5 Würfe und pro zwei Kalenderjahre höchstens drei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Deckdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen wurden oder nicht.

5.2 Welpenzahl

Nach einem Wurf von mehr als 8 Welpen ist eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten (zwischen Wurfdatum und Deckdatum) einzuhalten.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss entweder eine frühzeitige individuelle Zufütterung sichergestellt oder eine Ammenaufzucht vorgenommen werden

5.3 Kleine operative Eingriffe

Allfällige Afterkrallen können den Welpen innert 2 - 4 Tagen nach der Geburt fachgerecht entfernt werden.

5.4 Aufzucht der Welpen

Die Welpen sind während der Aufzucht nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften zu entwurmen. Die Häufigkeit richtet sich nach Angaben des Herstellers.

5.5 Abgabe der Welpen

Für die Abgabe der Welpen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Welpen müssen mindestens 8 Wochen alt sein
- Die Welpen müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet und bei der offiziellen Datenbank registriert sein
- Die Schutzimpfung muss in der 8. Lebenswoche erfolgen

Bei der Abgabe der Welpen müssen folgende Dokumente an den neuen Eigentümer ausgehändigt werden:

- Abstammungsurkunde der SKG
- Heimtierpass
- SKG-Kaufvertrag oder Kaufvertrag mit gleichlautendem Inhalt

5.6 Ammenaufzucht:

a) Der Züchter muss selber nach einer geeigneten Amme suchen. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss aber in der Grösse ungefähr einem Border Collie entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Ammenaufzucht muss in jedem Fall umgehend dem Zuchtwart gemeldet werden, mit sämtlichen Angaben zur Ammenhündin.

b) Es wird empfohlen, vor der Ueberführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt (insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen)

c) Die Welpen sind frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag (ausser aus medizinischen Gründen) zur Amme zu verbringen und mindestens bis zur vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (i.d.R. 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

6 Die Zuchtstätte

6.1 Anforderungen an die Zuchtstätte

Die entsprechenden Bestimmungen sind in Anhang C enthalten, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Zucht- und Körreglementes bildet.

6.2 Zuchtstättenabnahme vor dem erstmaligen Wurf

Vor der erstmaligen Aufzucht eines Border Collie Wurfes sowie nach Verlegung (Umzug) muss die Zuchtstätte durch eine beauftragte Person des BCCS oder der SKG abgenommen werden. Die Zuchtstätte muss die Mindestanforderungen gemäss den Bestimmungen der SKG und des BCCS erfüllen.

Ziel ist die Beratung und Unterstützung der neuen Züchter.

Neuzüchter sind verpflichtet, die Absicht für die Aufzucht eines Wurfes rechtzeitig vor der Belegung der Hündin dem Zuchtwart zu melden.

6.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

Der Zuchtwart oder eine von ihm beauftragte, erfahrene Person ist verpflichtet, angemeldete oder unangemeldete Wurf- und/oder Zuchtstättenkontrollen vorzunehmen. Dabei sind die Haltings- und Aufzuchtbedingungen aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu prüfen.

Der Züchter ist verpflichtet, dem Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in Zwingerbuch und Impfausweise nehmen zu lassen.

Bei jedem gefallenem Wurf muss eine Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchgeführt werden. In begründeten Fällen (z.B. Nachkontrolle bei Beanstandungen) können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

6.4 Beanstandungen und Sanktionen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Haltungs-, Aufzucht- oder Pflegebedingungen wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss dem jeweils gültigen Zuchtreglement der SKG vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zucht der SKG eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zwingerkontrolleur der SKG beantragt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des fehlbaren Züchters.

7 Administrative Verpflichtungen

7.1 Verpflichtungen des Züchters

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern bzw. Eigentümern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Der Züchter muss jede Belegung innert 7 Tagen dem Zuchtwart mittels Kopie der Deckbescheinigung der SKG melden.

Beizulegen ist der Deckbescheinigung eine Kopie des CEA-DNA Tests, sowie Augenattest der aktuellen PRA Untersuchung, beider Zuchtpartner.

Bei ausländischen Deckrüden:

- PRA-Augenattest und CEA-DNA-Test (Art. 4.6 Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden)
- Nachweis der Zuchtzulassung (HD-Attest, wenn im betreffenden Land entsprechende Vorschriften bestehen oder wenn für diesen Border Collie ein solcher ausgestellt worden ist)
- Kopie Abstammungsurkunde

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert vier Wochen nach dem Wurfdatum an den Zuchtwart einzusenden.

Die der Wurfmeldung der SKG beizulegenden Dokumente sind auf dem entsprechenden Formular aufgeführt. Fehlen Beilagen oder ist das Formular unleserlich ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung durch den Züchter vom Zuchtwart des BCCS an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

Eigentümerwechsel und Tod jedes Border Collies sowie die Kastration/Sterilisierung gekörter Rüden müssen dem Zuchtwart gemeldet werden.

7.2 Verpflichtungen des Zuchtwarts

Der Zuchtwart steht der Zucht- und Körkommission vor und leitet deren Sitzungen.

Der Zuchtwart sowie von ihm beauftragte, erfahrene Personen sind befugt, die obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen durchzuführen.

Der Zuchtwart organisiert die Durchführung der obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen (gemäss Anhang C dieses Zucht- und Körreglementes).

Der Zuchtwart stellt die Körscheine aus und ist befugt, diese auch wieder zu annullieren, wenn eine Abkörung vorliegt.

Der Zuchtwart trägt Vermerke betreffend Zuchtverwendung durch Stempel auf den Abstammungsurkunden ein und bestätigt diese durch seine Unterschrift.

Der Zuchtwart führt die Kontrolle über die angekörten, nicht angekörten, zurückgestellten und nachträglich wieder abgekörten Border Collies.

Die angekörten und die nachträglich wieder abgekörten Border Collies werden durch den Zuchtwart der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

Der Zuchtwart überprüft die Wurfmeldungen (Formular der SKG) hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit diesem Zucht- und Körreglement, bestätigt die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle und leitet die Wurfmeldungen spätestens in der 5. Woche nach dem Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung (STV) der SKG weiter.

Der Zuchtwart meldet die Zusatzangaben gemäss Anhang B zum Eintrag in die Abstammungsurkunden der SKG der Stammbuchverwaltung der SKG.

Sind sämtliche Formalitäten erledigt werden die Abstammungsurkunden der SKG an den Züchter abgegeben.

Der Zuchtwart kann Teile seiner Tätigkeit an fachlich ausgewiesene Mitglieder der Zucht- und Körkommission oder notfalls an Mitglieder des Vorstandes des BCCS delegieren.

7.3 Verpflichtungen der Zucht- und Körkommission

Die Mitglieder der Zucht- und Körkommission stehen den Züchtern und Deckrüdeneigentümern beratend zur Verfügung. Die Verantwortung bei der Auswahl der Zuchttiere sowie für die Zuchtergebnisse liegt beim Züchter.

Die Zuchtkommission

- wählt den Stellvertreter des Zuchtwarts
- organisiert die Ankörungen und führt sie durch
- bewilligt ausserordentliche Ankörungen
- behandelt Abkörverfahren und beschliesst Abkörungen
- behandelt Verstösse gegen das vorliegende Reglement und meldet diese dem Vorstand des BCCS
- stellt Anträge für Ausnahmeregelungen an den Vorstand des BCCS
- bildet die Wesensrichter aus und schlägt diese dem Vorstand des BCCS zur Anerkennung vor

8 Organisation

Die Zucht- und Körkommission wird alle zwei Jahre von der GV des BCCS gewählt. Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar dem Zuchtwart und mindestens vier erfahrenen Kynologen.

Der Zuchtwart ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des BCCS. Die übrigen Mitglieder der Zucht- und Körkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Zucht- und Körkommission wählt einen Stellvertreter des Zuchtwarts aus ihrer Mitte.

9 Rekurse

9.1 Rekursmöglichkeiten

Gegen Körentscheide und Entscheide der Zucht- und Körkommission kann innert 21 Tagen mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes des BCCS eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.-- beim Kassier des BCCS zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

9.2 Rekurs gegen Körentscheid

Wird Rekurs gegen einen negativen Körentscheid eingereicht, so ist der betreffende Border Collie, sofern kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, noch einmal zu einer Neuurteilung der strittigen Punkte (Formwert- und/oder Verhaltensbeurteilung) anlässlich der nächsten offiziellen Ankörung aufzubieten.

Die Neuurteilung muss durch andere Körrichter (Körrichter Exterieur bzw. Körrichter Wesen) vorgenommen und entschieden werden. Die am ersten Entscheid beteiligten Körrichter können bei der erneuten Beurteilung anwesend sein.

9.3 Rekursentscheide

Eine am betreffenden Rekursgegenstand beteiligte Person muss beim Entscheid über den Rekurs in den Ausstand treten.

Der Vorstand des BCCS entscheidet aufgrund der vorliegenden Körperberichte unter Einbezug der Rekursgründe und weiterer den Rekurs betreffende Dokumente. Gegen einen Entscheid des Vorstandes des BCCS kann beim Verbandsgericht der SKG Rekurs eingereicht werden.

Sind in Anwendung dieses Reglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Vorstandes des BCCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (vgl. gültiges Zuchtreglement der SKG).

10 Sanktionen

Verstösse gegen das vorliegende Reglement werden durch die Zucht- und Körkommission behandelt und an den Vorstand des BCCS gemeldet.

Verstösse gegen das vorliegende Reglement und/oder das ZR-SKG haben Sanktionen zur Folge. Auf Antrag hin des Vorstandes des BCCS können diese durch den Zentralvorstand der SKG oder durch den AAZ erlassen werden (vgl. gültiges Zuchtreglement der SKG).

11 Gebühren

Der BCCS erhebt für folgende Leistungen entsprechende Gebühren:

- Ankörnung (Formwert- und Verhaltensbeurteilung)
- Neubeurteilung zurückgestellter Border Collies
 - Formwertbeurteilung (die Hälfte der Gebühr für die Ankörnung)
 - Verhaltensbeurteilung (die Hälfte der Gebühr für die Ankörnung)
- Ausserordentliche Ankörnung
- Zuchtstättenabnahme vor dem erstmaligen Wurf
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle(n)
- Nachkontrolle/n von Wurf- und/oder Zuchtstätte nach Beanstandungen
- Welpengebühr (für jeden im SHSB eingetragenen Welpen)
- Von Nichtmitgliedern des BCCS werden doppelte Gebühren verlangt.

Die Gebühren werden jährlich durch die GV des BCCS neu festgelegt.

12 Weitere Bestimmungen

12.1 Interpretation

Lassen der deutsche Text und Übersetzungen dieses Reglements eine unterschiedliche Auslegung zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext und ist rechtsverbindlich.

12.2 Ausnahmen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des BCCS auf Antrag der Zucht- und Körkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese Ausnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu Bestimmungen des jeweils gültigen Zuchtreglement der SKG stehen und sind im Einverständnis mit dem AA für Zucht der SKG zu treffen.

12.3 Zusatzangaben auf der Abstammungsurkunde der SKG

Die unten aufgeführten Angaben zu den angehörten Hunden werden vom Zuchtwart des BCCS der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und erscheinen bei den Vorfahren der 1. bis 3. Generation in den Abstammungsurkunden der Welpen.

Die zur Zeit der Ankörung bereits feststehenden Zusatzangaben werden vom Zuchtwart des BCCS auf der Meldekarte der angehörten Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG wie folgt festgehalten:

Exterieurmerkmale:

Farben:

schwarz/weiss (s/w)
tricolor (tric)
braun/weiss (br/w)
braun/weiss tan (br/w/t)
bluemerle (blm)
bluemerle tan (blm/t)
redmerle (rm)
redmerle tan (rm/t)
blau/weiss (bl/w)
blau/weiss tan (bl/w/t)
sable (sab)
saddle pattern (sd/p)
lilac/weiss (lc/w)
lilac/weiss tan (lc/w/t)
brindle (bri)
mottled (m)
Weissfaktor vorhanden (wf)

Haarart:

Stockhaar (sth)
Langhaar (lh)

Gesundheitsmerkmale:

Erbkrankheiten:

- HD Grad
- CEA-DNA Status (CEA-DNA normal oder CEA-DNA Träger oder CEA-DNA befallen)
- Resultate von DNA-Tests (MDR1, IGS, usw.)

13 Änderung dieses Reglements

Änderungsanträge müssen der GV des BCCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Genehmigte Änderungen dieses Reglements treten 30 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

14 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 05.07.2021 anlässlich der Vorstandssitzung, aus der brieflichen Abstimmung der Generalversammlung des BCCS, vom Vorstand genehmigt.

Es ersetzt alle bisherigen Zucht- und Körreglemente, sowie entsprechende Einzelbeschlüsse. Es tritt nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und drei Monate nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Der Präsident des BCCS



Sig. Andreas Schiess

Die Zuchtwartin des BCCS



Sig. Natalie Raetzo


Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 22.09.2021 in Schangnau.

Der Zentralpräsident



Sig. Hansueli Beer

Der Präsidentin des
Arbeitsausschusses Zucht



Sig. Yvonne Jaussi

Anhang A. Verzeichnis der Abkürzungen

AA	Arbeitsausschuss
BCCS	Border Collie Club Schweiz
CEA	Collie Eye Anomaly (Augenkrankheit)
CEA-DNA	Gentest für CEA
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung des BCCS
HD	Hüftgelenks-Dysplasie
ISDS	International Sheep Dog Society
M3	Molar 3
OCD	Osteochondritis dissecans (Wachstumsstörung)
PRA	Progressive Retinal Atrophy (Augenkrankheit)
P1	Prämolar 1
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SVK	Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
v	vorzüglich
ZR-SKG	Zuchtreglement der SKG

Anhang B. Verzeichnis der Zusatzangaben auf der Abstammungs- urkunde der SKG

CEA-DNA normal	CEA Genstatus normal
CEA-DNA Träger	CEA Genstatus Träger
CEA-DNA befallen	CEA Genstatus befallen
HD A	HD Grad A
HD B	HD Grad B
HD GB .. Pte	HD Auswertung in Grossbritannien Anzahl Punkte
s/w	schwarz/weiss
w/s	weiss/schwarz (überwiegend weiss)
wf	Weissfaktor
tric	tricolor
bl/w	blau/weiss
br/w	braun/weiss
blm	bluemerle
bri	brindle (= gestromt)
rm	redmerle
sab	sable
sd/p	saddle pattern
lc/w	lilac/weiss
m	mottled (= gesprinkelt in den weissen Abzeichen)
t	mit tan (braune Markierungen in der Grundfarbe)
lh	langhaarig
sth	stockhaarig
AD	Ausdauerprüfung
AGI	Agility 2 mit Qualifikation "v"
FH	Fährtenhund mit AKZ
HGH III	Herdengebrauchshund III mit AKZ
HH	Test für Hütehunde bestanden
Int III	International III mit AKZ
KH	Katastrophenhund mit AKZ
KH/e	Katastrophenhund einsatzfähig
LawH III	Lawinenhund III mit AKZ
LawH/e	Lawinenhund einsatzfähig
OB	Obedience
SanH III	Sanitätshund III mit AKZ
SH	Suchhund mit AKZ
SH/e	Suchhund einsatzfähig
VPG	Vielseitigkeitshund

Anhang C. Anforderungen an die Zuchtstätten

1. Grundsätzliches

Für jeden Wurf müssen eine geschützte Unterkunft und ein Freiauslauf vorhanden sein.

Entsprechend der Anzahl Hunde müssen in der Zuchtstätte mehrere geschützte Unterkünfte und Ausläufe im Freien vorhanden sein. Die Einrichtungen müssen in ihrer Anzahl, ihren Dimensionen und in ihrer Ausgestaltung den Bedürfnissen der zu züchtenden Rasse und der Anzahl erwachsener Hunde und Würfe, bzw. Welpen, entsprechen.

Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, müssen sich die Zuchtanlagen auf dem Areal des Züchters, in unmittelbarer Nähe des Wohnbereiches (Hör- und Sichtbereich) befinden.

Die Aufzucht von Welpen ausschliesslich in Wohnungen ist nicht gestattet. Balkone zählen nicht als Freiauslauf.

2. Unterkünfte

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsraum bei schlechtem Wetter benützt werden kann.

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich (Zimmer, Bastelraum, etc.)
- bedachter Teil einer Zuchtstätte
- grosses Hunde- oder Gartenhaus
- abgetrenntes Abteil in einem Stall
- Raum in einem Nebengebäude

An Unterkünfte werden die folgenden zwingenden Anforderungen gestellt:

- in der Grösse der Anzahl der darin untergebrachten Hunde und dem Alter der Welpen angepasst
- direktes Tageslicht und ausreichend Frischluftzufuhr
- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Beton und Steinböden mit isolierender Auflage
- Regulierbare Temperatur
- leicht zu reinigen
- nach Möglichkeit direkter Ausgang zum Freiauslauf für Mutterhündin und Welpen
- für Hunde und Betreuer gut zugänglich

3. Wurflager, Wurfkiste

Als Grundsatz gilt: Die Mutterhündin muss sich im Wurf- bzw. Welpenlager liegend ausstrecken können. Gleichzeitig müssen die Welpen darin ausreichend Liegefläche finden. Eine Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen.

Das Welpenlager muss mit einer weichen Auflage versehen sein und trocken und sauber gehalten werden. Sägemehl, Torf und Strohhäcksel sind ungeeignet.

Im Bereich des Welpenlagers muss eine Installation für Wärmequellen vorhanden sein. Wärmequellen sind bei Bedarf einzusetzen.

Für die Mutterhündin muss ein Fluchtplatz bzw. eine Fluchtmöglichkeit bestehen.

Das Wurflager ist so anzulegen, dass es leicht überwachbar ist, dass aber die Mutterhündin und Welpen in den ersten Wochen keinen übermässigen Störungen durch fremde Menschen oder durch andere Tiere ausgesetzt sind. Einen entsprechenden Schutz gilt es auch gegen Lärm- und Geruchsimmissionen sicherzustellen.

4. Ausläufe

Als Auslauf gilt ein Areal im Freien, möglichst mit direktem Zugang zur Unterkunft, innerhalb dessen sich die Welpen, spätestens ab der 5. Woche, und erwachsene Hunde gefahrlos und frei bewegen können. Dies können sein:

- ein eingezäunter Garten
- ein Gehege
- das Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern dieses keine Gefahren birgt und ausreichend überwacht werden kann

Zwingende Anforderungen sind:

- Je grösser und älter der Wurf, desto weiträumiger soll der Auslauf sein. Die Hunde sollen ihren Bewegungsdrang ausleben, Gruppen bilden und sich abseits versäubern können.
- Bodenbeschaffenheit: Diese soll abwechslungsreich sein: vorwiegend Kies, Sand und Gras, nur teilweise Beton, Hartbeläge oder Holz
- Lichtverhältnisse: Besonnte Stellen mit ausreichend Schattenplätzen
- Abwechslungsreiche Platzgestaltung: Bereiche mit Erhöhungen, Versteckmöglichkeiten, Schlupfwinkeln sowie Liegeflächen aus Holz, Kunststoff etc.
- Umzäunung: Stabil, ausbruchsicher, Vermeidung von Verletzungsgefahren. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrisierende Hütesysteme

5. Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe für Mutterhündin mit Würfen

Unterkunft Grundfläche:	10.00 m ²
Auslauf Grundfläche:	40.00 m ²

6. Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe für Junghunde und erwachsene Hunde

Unterkunft Einzelhaltung pro Hund:	3.00 m ²
Unterkunft für jeden weiteren Hund:	+ 1.30 m ²
Auslauf Einzelhaltung pro Hund:	25.00 m ²
Auslauf für jeden weiteren Hund:	+ 3.00 m ²

Die angegebenen Grundflächen der Unterkünfte und Ausläufe gelten als absolut zwingende Minimalgrössen.

7. Anforderungen an Sauberkeit und Hygiene

Sowohl Unterkünfte wie auch Ausläufe müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.

Trink- und Futtergeschirre sind täglich zu reinigen.

Alle Hunde in der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden.

8. Anforderungen an Impfungen, Entwurmen

Die Welpen sind während der Aufzucht nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften zu entwurmen. Die Häufigkeit richtet sich nach Angaben des Herstellers. Die Daten sowie die verwendeten Präparate sind aufzuzeichnen.

Alle Welpen sind vor der Abgabe gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen (wie z. B. Staupe, Leptospirose, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten etc.).

Bei der Abgabe der Welpen sind Heimtierpass und Impfplan dem Käufer unentgeltlich abzugeben.

9. Anforderungen an Ernährung

Die Gewichtsentwicklung der Welpen ist regelmässig zu erfassen und aufzuzeichnen. Bleiben die Gewichtszunahmen einzelner Welpen oder ganzer Würfe unter den durchschnittlichen Rassewerten, ist mit tierärztlich empfohlener Welpennahrung zuzufüttern.

Die Welpen sind, je nach Milchleistung der Mutterhündin, im Alter von 3 bis 4 Wochen an das Aufnehmen fester Nahrung zu gewöhnen.

Der Züchter verpflichtet sich, dem Welpenkäufer bei der Übernahme einen Ernährungsplan sowie einen Futternvorrat für mindestens eine Woche mitzugeben. Damit soll allfälligen Umstellungsschwierigkeiten vorgebeugt werden.

10. Anforderungen an Betreuung

Der Züchter verpflichtet sich, allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Die Hunde sollen ein sichtbares Vertrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Der Züchter hat genügend Zeit zur angemessenen Betreuung der Welpen aufzuwenden und diesen durch Gestaltung und Ausstattung der Zuchtanlage Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Welpen müssen die Gelegenheit erhalten, fremde Menschen, Gegenstände verschiedener Grösse, Form und Farbe kennen zu lernen. Sie sollen auch ausreichend Kontakt mit im Alltag vorkommenden Geräuschen und Umwelteinflüssen erhalten.

Bei regelmässigen Abwesenheiten von mehr als 4 Stunden (z. B. berufliche Tätigkeit ausser Haus) ist eine verantwortliche Betreuerperson einzusetzen.